

Stuttgart, 25. Februar 2020

Interview zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung mit Oberkirchenrat Dieter Kaufmann, Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werks Württemberg.

Was ist am „Gesetz zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“ problematisch?

Kaufmann: „Wir als Diakonie halten die Hürden im Gesetz zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung für zu hoch. Die vorgeschriebenen Fristen können viele Menschen mit einer Duldung nicht einhalten. Sie müssen für die Ausbildungsduldung seit 3 Monaten und für die Beschäftigungsduldung seit 12 Monaten eine Aufenthaltsduldung vorweisen, das sind sogenannte „Vorduldungszeiträume“.“

Wie äußert sich das konkret?

Kaufmann: „Stellen Sie sich vor: Sie sind gut integriert, arbeiten 35 Stunden pro Woche, sprechend ordentlich deutsch und ihre Kinder besuchen die Schule. Und dennoch werden Sie abgeschoben, weil Sie dies noch keine 12 Monate tun, sondern vielleicht erst 10 Monate. Und noch eine Hürde: Sie müssen Identitätspapiere vorgelegt haben. Doch Geburtsurkunden oder Reisepässe im Heimatland aufzutreiben, kann sehr langwierig und auch teuer sein. Dass die Menschen dabei immer mit ihrer Abschiebung rechnen müssen, halten wir als Diakonie für nicht zumutbar. Es lässt auch die Arbeitgeber im Ungewissen.“

Was fordert die Diakonie Württemberg?

Kaufmann: „Wir brauchen eine Vorgriffsregelung durch das Land Baden-Württemberg. Sie muss den Geduldeten in Ausbildung oder Beschäftigung garantieren, während der Identitätsklärung und der „Vorduldungszeit“ nicht abgeschoben zu werden. Das würde gut integrierten Menschen und auch Arbeitgebern Sicherheit geben. So können wir auch dem Mangel an Fachkräften etwa in der Pflege entgegenwirken. Die Diakonie unterstützt die Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg zur Anrechnung der Aufenthaltsdauer im Asylverfahren. Außerdem muss der Stichtag für die Beschäftigungsduldung, nämlich die Einreise bis zum 1. August 2018, fallen. Sonst wird das Gesetz bald überflüssig.“

Bitte beachten Sie auch unsere [Pressemitteilung](#) zum Thema.

Hintergrund

Das Gesetz ist Teil des umfassenden Migrationspakets, das den Bundesrat am 28. Juni 2019 passiert hat. Das Gesetz gewährleistet Ausländern, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (sog. Duldung), unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen. Im Anschluss an eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.